

**Satzung über die Verwendung von Wappen und Flaggen der Stadt Zwickau
(Wappen- und Flaggensatzung der Stadt Zwickau)**

vom: 05.11.2025

Aufgrund von § 4 und § 6 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung am 23.10.2025 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Wappen und Flagge der Stadt Zwickau**

Abs. 1

Unter den Schutz dieser Satzung fallen das Wappen, das Große Wappen und die Flagge der Stadt Zwickau.

Abs. 2

Das Wappen enthält je drei Schwäne und Türme im Geviert mit den Farben Weiß über Rot.

Abs. 3

Im Großen Wappen sind dem Wappen zwei Helme hinzugefügt. Über einem Helm erhebt sich der Heilige Moritz mit dem Streitkolben, über dem anderen der Kurfürstenhut mit den sieben Fähnchen.

Abs. 4

Die Flagge besteht aus zwei gleich breiten Querstreifen in den Farben Rot-Weiß mit in der Mitte aufgelegtem Wappen.

Abs. 5

Maßgebend für die Gestaltung von Wappen, Großem Wappen und Flagge ist die Darstellung in der Anlage zu dieser Satzung. Bei den Wappen ist eine Schwarz-Weiß-Darstellung bei Erfordernis erlaubt.

**§ 2
Führen von Wappen**

Abs. 1

Das Wappen und die Flagge der Stadt Zwickau führen die Stadtverwaltung Zwickau und die zu ihr gehörenden nachgeordneten Einrichtungen.

Abs. 2

Das Recht zum Führen des Wappens umfasst insbesondere das Recht, das Wappen im Dienstsiegel, auf amtlichen Drucksachen, auf Dienstbekleidung, Amtsschildern, zu repräsentativen und zu ähnlichen Zwecken zu führen.

Abs. 3

Das Große Stadtwappen wird ausschließlich durch die Stadtverwaltung selbst und die zu ihr gehörenden nachgeordneten Einrichtungen bei offiziellen und festlichen Anlässen verwendet.

Abs. 4

In Einzelfällen sowie innerhalb der Stadtverwaltung und für nachgeordnete Einrichtungen und Eigenbetriebe entscheidet der Oberbürgermeister.

§ 3 Beflaggung

Abs. 1

Für die allgemeine und die aus besonderen Anlässen angeordnete Beflaggung gilt in entsprechender Anwendung die Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei über die Beflaggung der Dienstgebäude im Freistaat Sachsen (VwV Beflaggung) vom 18. September 2013 (SächsABl. S. 979) in der jeweils gültigen Fassung. Die Flagge der Stadt Zwickau wird an den im Abschnitt B. I. der vorbenannten VwV Beflaggung festgelegten Tagen gesetzt; im Übrigen dann, wenn eine Beflaggung durch den Oberbürgermeister angeordnet wird.

Abs. 2

Der Oberbürgermeister kann anderen Stellen gestatten, die Flagge der Stadt Zwickau zu zeigen. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4 Verwendung und Genehmigung

Abs. 1

Die Abbildung kommunaler Wappen und Flaggen zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Unterrichtszwecken ist jedermann erlaubt. Jede weitere Verwendung bedarf der Genehmigung durch die Stadt Zwickau.

Abs. 2

Die Genehmigung zur Verwendung des Wappens oder der Flagge erfolgt auf schriftlichen Antrag. In diesem müssen die geplante Verwendung in Art und Umfang beschrieben werden. Bei Publikationen und ähnlichen Verwendungszwecken ist die vorgesehene Verwendung grafisch oder bildlich darzustellen.

Abs. 3

Die Verwendung von Wappen oder Flagge darf dem Ansehen der Stadt Zwickau nicht schaden. Außerdem ist eine Verwechslung mit einer amtlichen Verwendung in jedem Fall auszuschließen.

Abs. 4

Die Genehmigung zur Verwendung kann zeitlich oder sachlich befristet und mit Auflagen versehen sein. Die Genehmigung ist stets widerruflich. Ein Widerruf erfolgt insbesondere dann, wenn gegen die Befristung oder die Auflagen verstößen wird.

Abs. 5

Eine rein kommerzielle Nutzung ist gebührenpflichtig. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Satzung der Stadt Zwickau über die Erhebung von Verwaltungskosten bei weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung der Stadt Zwickau) vom 05.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, den 05.11.2025

Constance Arndt
Oberbürgermeisterin

-Siegel-

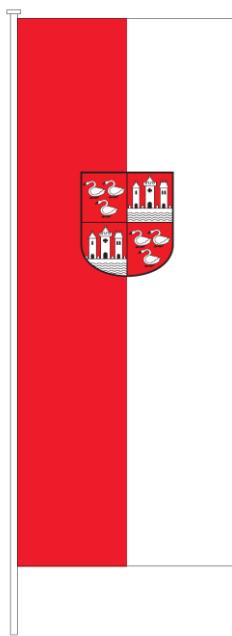
***Inkrafttreten: 06.11.2025
Elektronisches Amtsblatt: 38/2025 vom 05.11.2025***

Anlage

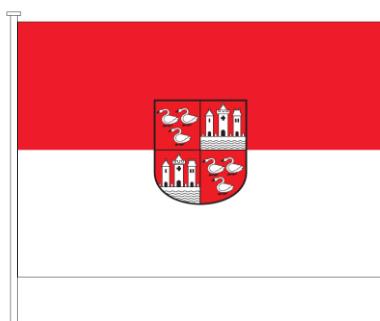
zur Satzung über die Verwendung von Wappen und Flaggen der Stadt Zwickau (Wappen- und Flaggensatzung der Stadt Zwickau)

Wappen**Großes Wappen**

(Rot: HKS 13)

Flaggen

Hängefahne



Flagge